

ADMIRAL**Spielbedingungen**

Revisionsstand a vom 24.10.2014

1. Gesetzliche Grundlage

Die Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (100. Gesetz vom 16.9.2014) in der jeweils geltenden Fassung. Die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG („Bewilligungsinhaberin“) ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Steiermark und Inhaberin einer Standortbewilligung für den jeweiligen Automaten Salon, ausgestellt von der Steiermärkischen Landesregierung.

2. Geltung dieser Spielbedingungen

Der Spielteilnehmer anerkennt nach Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Spielbedingungen, entweder durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche „Ja, akzeptieren“ oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich diese Spielbedingungen, die am jeweiligen Bildschirm bzw. am Glücksspielautomaten aufscheinenden Spielanweisungen, die jeweils publizierten Spielbeschreibungen, die Gewinnpläne mit den jeweiligen Gewinnchancen der einzelnen Spielprogramme und die Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung) der Bewilligungsinhaberin in der jeweils geltenden Fassung.

Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgrösse wird am Bildschirm angezeigt, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 85% bis 95% liegt. Die Gewinnausschüttungsquote wird auf ganze Prozentpunkte gerundet dargestellt.

Hilfsweise sind auf die zwischen Bewilligungsinhaberin und Spielteilnehmer abgeschlossenen Glücksspielverträge die Bestimmungen des ABGB samt Nebengesetzen anzuwenden.

Der Spielteilnehmer verzichtet durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche „Ja, akzeptieren“ oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich auf die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen gegenüber der Bewilligungsinhaberin, dem Vertreiber und/oder gegenüber dem Hersteller aus welchem Rechtsgrund auch immer, soweit diese Regelung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

3. Spielteilnahme

Die Spielteilnahme ist ausschliesslich persönlich und nur volljährigen Personen gestattet, die gemäss Punkt 11 dieser Spielbedingungen eine ADMIRAL-Card besitzen. Der Spielteilnehmer erklärt, volljährig und voll geschäfts- und handlungsfähig zu sein.

4. Spieldurchführung

Der BewilligungsinhaberIn wird jederzeit die Einsichtnahme in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibung für den Spielteilnehmer sicherstellen, wobei es der BewilligungsinhaberIn frei steht – innerhalb der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben – die Spielbeschreibung am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw. im jeweiligen Automatensalon ersichtlich zu machen.

Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschliesslich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbsttätig vorgenommen.

Der maximale Einsatz pro Spiel (Auspielung) beträgt € 10,-- und der maximal mögliche Gewinn pro Spiel (Auspielung) beträgt € 10.000,--. Bei Erreichen des gesetzlichen Höchstgewinns pro Spiel (€ 10.000,--) verfallen alle noch verfügbaren Freispiele.

Durch Betätigung der Spieltaste (START-Taste) = Angebot des Spielteilnehmers zum Abschluss eines Glücksspielvertrages, beginnt das jeweilige Spiel nach Leistung des jeweiligen Spieleinsatzes durch dessen Abbuchung vom Spielguthaben (KREDIT) = Annahme des Angebots durch die BewilligungsinhaberIn, und das jeweilige Spiel endet spätestens mit Ingangsetzen eines neuen Spiels, welches wiederum durch das Betätigen der Spieltaste (START-Taste) und Abbuchung eines neuen Spieleinsatzes vom Spielguthaben (KREDIT) gestartet wird.

Jedes einzelne Spiel dauert zumindest eine Sekunde und wird von der spielenden Person gesondert ausgelöst. Das Ende jedes Spieles (Auspielung) wird mit SPIEL BEENDET angezeigt und ein neues Spiel (eine neue Auspielung) kann vom Spielteilnehmer aktiviert werden.

Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäss den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und sind behördlich genehmigt.

5. Abkühlphase

Der Eintritt der Abkühlphase wird zeitgerecht in geeigneter Form am Display des Glücksspielautomaten angekündigt. Nach zwei Stunden ununterbrochener Nettospieldauer (Summe aller laufenden Spiele, wobei Wartezeiten zwischen den einzelnen Spielen nicht als Spieldauer gerechnet werden) des Spielteilnehmers unterbricht der Glücksspielautomat den Spielbetrieb für die Dauer von 15 Minuten (Abkühlphase). Während dieser Zeit können weder Einsätze getätigt noch Gewinne erzielt werden. Die Auszahlung eines Gewinn Guthabens ist davon nicht betroffen.

6. Auszahlungen

Das am Bildschirm ersichtlich gemachte Spielguthaben (KREDIT) kann entweder durch die Auszahlungseinheit im Glücksspielautomaten, durch das im Automatensalon bereitgestellte Personal oder nach Erstellung eines am Glücksspielautomaten ausgedruckten Tickets gegen dessen Vorlage im Original in Bargeld an der zu Abrechnungszwecken vernetzten Computerkassa eingelöst werden. Die BewilligungsinhaberIn haftet nicht für den Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung der Tickets. Sie ist auch nicht zur Prüfung des rechtmässigen Ticketbesitzes verpflichtet. Eine etwaige Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der BewilligungsinhaberIn ist – sofern nicht vollumfänglich ausgeschlossen - auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Technische Gebrechen

Für technische Gebrechen jedweder Art oder sonstige Funktionsstörungen sowie für Softwarefehler wird nicht gehaftet.

8. Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung)

Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen von der Spielteilnahme auszuschliessen, sofern dies nicht in der Absicht einer Diskriminierung der betreffenden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung erfolgt. Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören oder den Glücksspielautomaten unsachgemäss oder widerrechtlich benützen, sind von der (weiteren) Spielteilnahme ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals den Automatensalon unverzüglich zu verlassen. Im Übrigen gelten die im Automatensalon aufgehängten Bestimmungen der Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung).

9. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz der Bewilligungsinhaberin sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

10. ADMIRAL-Card - Nutzungsbedingungen, Datenschutzerklärung und Spielgeheimnis

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der ADMIRAL-Card - Nutzungsbedingungen und die Abgabe der Datenschutzerklärung des Spielteilnehmers.

Die Bewilligungsinhaberin ist zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Gewinners und seine Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden, außer in den Fällen des § 23 Abs. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz.

11. Geldwäscheprävention und technische Hilfsmittel

Der Spielteilnehmer erklärt, dass die von ihm zur Spielteilnahme verwendeten Vermögenswerte nicht mit Rechten Dritter belastet sind, der Spielteilnehmer somit ausschliesslich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigene Rechnung am Spiel teilnimmt. Weiters erklärt der Spielteilnehmer, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprunges sind.

Das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, dem Kunden selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, ist nicht gestattet.

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der ADMIRAL-Card - Nutzungsbedingungen.

12. Spielsuchtprävention

Der Spielteilnehmer wird auf die Gefahren exzessiven Glücksspielens ausdrücklich hingewiesen. Übermäßiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen.

Hingewiesen wird auf die im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der ADMIRAL-Card - Nutzungsbedingungen und im Speziellen auf das darin geregelte Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmassnahmen, bestehend aus der Spielerinformation und -warnung, der Einholung von Bonitätsauskünften und dem Verhängen von Zutrittssperren. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem im Automatensalon aufliegenden Informationsmaterial.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfestellungen, etwa durch Anruf bei der zentralen Helpline der Medizinischen Universität Wien unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 205 242 oder der Kontaktaufnahme mit einer professionellen Einrichtung wird insbesondere aufmerksam gemacht.

Weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie beim Personal der Bewilligungsinhaberin und über die Website www.responsible-gaming.info.